



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 42/03/04

Sitzung des Regionalrates am 14.10.2004

TOP 17: Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Siegen
- Einleitung eines Konsultationsverfahrens (Scoping)

Berichterstatter/-in: AD'in Geiß-Netthöfel

Bearbeiter/in: RD Müller

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung auf Grundlage der §§ 7 Absatz 5 und 9 Raumordnungsgesetz sowie der Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ein Konsultationsverfahren mit den in der Anlage 1 dieser Vorlage genannten Behörden durchzuführen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes – TA Oberbereich Siegen – (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten (Scoping).

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen

	Langname	Strasse	Plz	Ort
1	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
2	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
3	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde-	Nevinghoff 40	48147	Münster
4	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
5	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
6	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
7	Bürgermeister der Gemeinde Eslohe	Schultheißstraße 2	59889	Eslohe
8	Bürgermeister der Stadt Hallenberg	Rathausplatz 1	59969	Hallenberg
9	Bürgermeister der Stadt Schmallenberg	Unterm Werth 1	57392	Schmallenberg
10	Bürgermeister der Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846	Sundern
11	Bürgermeister der Stadt Winterberg	Fichtenweg 10	59955	Winterberg
12	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
13	Bürgermeister der Gemeinde Herscheid	Plettenberger Straße 27	58849	Herscheid
14	Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen	Bahnhofstraße 9-13	58540	Meinerzhagen
15	Bürgermeister der Stadt Plettenberg	Grünestraße 12	58840	Plettenberg
16	Landrat des Kreises Olpe	Danziger Straße 2	57462	Olpe
17	Bürgermeister der Stadt Attendorn	Kölnener Straße 12	57439	Attendorn
18	Bürgermeister der Stadt Drolshagen	Hagener Straße 9	57489	Drolshagen
19	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop	Am Markt 1	57413	Finnentrop
20	Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem	Hundemstraße 35	57399	Kirchhundem
21	Bürgermeister der Stadt Lennestadt	Helmut-Kumpf-Straße 25	57368	Lennestadt
22	Bürgermeister der Stadt Olpe	Franziskanerstraße 6	57462	Olpe
23	Bürgermeister der Gemeinde Wenden	Hauptstraße 75	57482	Wenden
24	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
25	Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg	Poststraße 42	57319	Bad Berleburg
26	Bürgermeister der Gemeinde Burbach	Eicher Weg 13	57299	Burbach
27	Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück	Talstraße 27	57339	Erndtebrück
28	Bürgermeister der Stadt Freudenberg	Bahnhofstraße 18-20	57258	Freudenberg
29	Bürgermeister der Stadt Hilchenbach	Markt 13	57271	Hilchenbach
30	Bürgermeister der Stadt Kreuztal	Siegener Straße 5	57223	Kreuztal
31	Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe	Mühlenstraße 20	57334	Bad Laasphe
32	Bürgermeister der Stadt Netphen	Amtsstraße 6	57250	Netphen
33	Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen	Bahnhofstraße 3	57290	Neunkirchen
34	Bürgermeister der Stadt Siegen	Markt 2	57072	Siegen
35	Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf	Marktplatz 1	57234	Wilnsdorf
36	Landwirtschaftskammer NRW	Schorlemer Straße 26	48143	Münster

37	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
38	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
39	Wasserverband Oberes Lahnggebiet	Im Lichtenholz 60	35043	Marburg
40	Abwasserverband Siegen-Mudersbach-Brachbach	Goldammerweg 30	57080	Siegen
41	Abwasserverband Hellertal	Bahnhofstraße 3	57290	Neunkirchen
42	Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe	Auf der Großwiese	35216	Biedenkopf
43	Wasserverband Siegen-Wittgenstein	Einheitsstraße 23	57076	Siegen
44	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
45	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10	50667	Köln
46	Landrat des Oberbergischen Kreises	Moltkestr. 42	51643	Gummersbach
47	Bürgermeister der Stadt Bergneustadt	Kölner Straße 256	51702	Bergneustadt
48	Bürgermeister der Stadt Gummersbach	Rathausplatz 1	51643	Gummersbach
49	Bürgermeister der Gemeinde Reichshof	Hauptstraße 12	51580	Reichshof
50	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
51	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
52	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
53	Kreis Altenkirchen	Parkstraße 1	57610	Altenkirchen
54	Verbandsgemeinde Daaden	Bahnhofstraße 4	57567	Daaden
55	Stadtverwaltung Herdorf	Am Rathaus 1	57562	Herdorf
56	Verbandsgemeinde Kirchen	Lindenstraße 1	57548	Kirchen
57	Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
58	Verbandsgemeinde Rennerod	Hauptstraße 55	56477	Rennerod
59	Regierungspräsidium Gießen	Landgraf-Philipp-Platz 1- 7	35390	Gießen
60	Lahn-Dill-Kreis	Karl-Kellner-Ring 51	35576	Wetzlar
61	Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid	Rathausstr. 14	35767	Breitscheid
62	Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal	Hauptstraße 92	35716	Dietzhöhlztal
63	Magistrat der Stadt Haiger	Marktplatz 7	35708	Haiger
64	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	35043	Marburg
65	Magistrat der Stadt Biedenkopf	Hainstraße 63	35216	Biedenkopf
66	Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach	Bachstraße 4 - 14	35236	Breidenbach
67	Regierungspräsidium Kassel	Steinweg 6	34117	Kassel
68	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Südring 2	34497	Korbach
69	Magistrat der Stadt Battenberg	Hauptstraße 58	35088	Battenberg
70	Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen	Hauptstraße 20	59969	Bromskirchen
71	Magistrat der Stadt Hatzfeld	Im Hain 1	35116	Hatzfeld
72	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
73	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
74	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen

Begründung:

I. Anlass

Grundlage für eine Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Diese Richtlinie wurde über das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), das das Raumordnungsgesetz (ROG) ändert, in nationales Recht umgesetzt. Durch die erfolgte Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist nunmehr nach § 7 Absatz 5 ROG bei „...Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG....“ durchzuführen. *)

Eine Konkretisierung der europäischen Richtlinie sollte in einem zweiten Schritt durch ein neues Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfolgen. Der Deutsche Bundestag hat sich in einer ersten Lesung mit der Umsetzung beschäftigt und den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Am 29.9.2004 soll darüber hinaus zum Entwurf eine Anhörung stattfinden. Da der Bund keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht besitzt, ist nach der Entscheidung des Bundestages auch eine Entscheidung des Bundesrates erforderlich.

Vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Arbeiten der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen - (siehe Vorlage 18/02/04 zu Top 12 vom 1.7.2004) und angesichts der zeitlichen Perspektive im o.g. Gesetzgebungsverfahren sollte das laufende Verfahren zügig um die Instrumente der Richtlinie 2001/42/EG ergänzt werden, auf die das ROG hinweist: die Umweltprüfung.

*) Das durch das EAG Bau veränderte Raumordnungsgesetz (EAG Bau, BGLI. I, S. 1359 ff., hier : Artikel 2 Änderung des Raumordnungsgesetzes) nimmt in sehr enger Weise Bezug auf die europäische Richtlinie, insbesondere auf die Anhänge I und II der Richtlinie. Daher wird im Weiteren sowohl auf das ROG i. d. F. v. 24.6.2004 als auch auf die europäische Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verwiesen.

II. Wesentliche Verfahrensschritte zur Integration der Umweltprüfung in das GEP-Verfahren TA Oberbereich Siegen

Die Umweltprüfung dient dazu, vorausschauend erhebliche Umweltauswirkungen im Planungsprozess mit zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung umfasst gemäß Artikel 4 bis 9 der Richtlinie mehrere aufeinander aufbauende Verfahrensschritte.

1. Der erste Schritt besteht zunächst in der Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung. Auf Grundlage des neuen § 7 ROG in Verbindung mit der Richtlinie 2001/42/EG bedarf die Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen unzweifelhaft einer Umweltprüfung.

2. Im nächsten Schritt muss ein sog. Scoping durchgeführt werden. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg beauftragt die Bezirksregierung, diejenigen Behörden zu konsultieren, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, „...in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.“ Diese Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich an dem Verfahren beteiligt. Im Wesentlichen hat das Scoping u.a. folgende Aufgaben:

- Festlegung der Planbestandteile, die Gegenstand der Umweltprüfung sein sollen
- Festlegung der Abschichtungserfordernisse
- Festlegung der Prüfung von Alternativen
- Festlegung der von den Behörden bereitzustellenden Umweltinformationen bzw. Zuarbeiten für den Umweltbericht
- Festlegungen zum methodischen Vorgehen etc.

Die Konsultationen im Rahmen des Scoping können wichtige neue Erkenntnisse sowohl für den Umweltbericht als auch später für den Plan liefern. Konsultationen sollen unter anderem dazu beitragen, die Qualität der Informationen zu verbessern, die dem Regionalrat als Entscheidungsträger über den Plan und den Umweltbericht zur Verfügung steht.

3. Der dritte Schritt besteht aus der Erstellung eines Umweltberichtes, der als Hauptbestandteil der Umweltprüfung den Prüfprozess des Plans dokumentieren soll. In diesem Umweltbericht werden nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie die „...voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.“ Der Umweltbericht enthält lt. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie nur „...die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.“ Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem Anhang I der EU-Richtlinie.

4. Der parallel zu den oben dargestellten Schritten eins bis drei erstellte Planentwurf sowie der Umweltbericht werden dem Regionalrat für den Erarbeitungsbeschluss vorgelegt. Die nachfolgenden Schritte bestehen dann einerseits aus der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens mit den Beteiligten nach der 2. DVO zum LPIG sowie andererseits aus einer parallelen Beteiligung der von dem Plan betroffenen Öffentlichkeit. Üblicherweise erfolgt dann auf Grundlage des § 15 Abs. 2 LPIG der Versuch des Ausgleichs der Meinungen mit den Beteiligten der 2. DVO zum LPIG. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit im o. g. Parallelverfahren sind bei der weiteren Ausarbeitung des Plans – so die europäische Richtlinie - zu berücksichtigen; eine Erörterung hingegen ist auf Grundlage der Richtlinie nicht vorgesehen.

5. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates muss nach Artikel 9 der Richtlinie eine zusammenfassende Erklärung vorgelegt werden. Diese beinhaltet u.a., wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden. Außerdem müssen die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie dargestellt und beschlossen werden.

6. Der genehmigte Plan, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die avisierten Überwachungsmaßnahmen müssen als letzter Schritt des Verfahrens sowohl der Öffentlichkeit als auch den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden.

III. Schlussbemerkungen

Mit diesen, oben nur kursorisch beschriebenen Verfahrensschritten betritt die Bezirksplanungsbehörde für die Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes –Teilabschnitt Oberbereich Siegen –, aber auch für kommende GEP-Änderungsverfahren auf vielen Gebieten Neuland. Das gilt sowohl hinsichtlich der Verfahrensschritte, der Erstellung des Umweltberichtes als auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie bei der Frage der Überwachungsmaßnahmen.

Aufgrund der hier nur ansatzweise angedeuteten Komplexität des Verfahrens wurde auf der Landesebene eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Reihe rechtlicher, praktischer und methodischer Fragestellungen klären soll. Ziel dabei ist, eine Arbeitshilfe für eine Umweltprüfung als Bestandteil eines regionalplanerischen Verfahrens zu entwickeln und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Die konkrete Umsetzung der laufenden Verfahren wird darüber hinaus bei der Bezirksplanungsbehörde Arnsberg von einer internen Arbeitsgruppe begleitet und mit gesteuert. Damit ist gewährleistet, dass die laufenden und die zukünftigen Planverfahren, die in den Geltungsbereich einer Umweltprüfung fallen, den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen hohen qualitativen Anforderung gerecht werden